



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 5. September 2008, gerichtet gegen den Bescheid des Finanzamtes Judenburg Liezen vom 6. August 2008, betreffend die Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2005, entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid hat das Finanzamt vom Berufungswerber geltend gemachte Ausgaben in der Höhe von 664,50 Euro für den Einkauf von Wachskerzen und von Honig im Wesentlichen mit der Begründung nicht als Werbungskosten anerkannt, dass diese Ausgaben tatsächlich nicht getätigten worden seien.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Berufung wird diese Annahme des Finanzamtes bestritten.

Mit Schreiben vom 18. November 2008 wurde dem Berufungswerber (unter anderem), im Zusammenhang mit derselben Sachfrage betreffend das Jahr 2006, eine mit dem (angeblichen) Lieferanten aufgenommene Niederschrift mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. Dazu wurde der Berufungswerber aufgefordert, näher genannte Unterlagen zum Nachweis der in der Berufungsschrift aufgestellten Behauptung vorzulegen.

Diesem Ersuchen ist der Berufungswerber nicht nachgekommen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Aus der dem Berufungswerber zur Stellungnahme übermittelten Niederschrift geht hervor, dass der als Werbungskosten zum Abzug beantragte Aufwand in der vom Berufungswerber behaupteten Form nicht getätigten wurde. Den von ihm geforderten Gegenbeweis hat er nicht erbracht.

Der Unabhängige Finanzsenat muss daher davon ausgehen, dass dem angefochtenen Bescheid des Finanzamtes der tatsächliche Sachverhalt zu Grunde gelegt wurde.

Da dieser Bescheid sohin der bestehenden Rechtslage entspricht, musste die dagegen gerichtete Berufung, wie im Spruch geschehen, als unbegründet abgewiesen werden.

Graz, am 2. März 2011